

25.04.2016

Überlandhilfevertrag der Feuerwehren
im Landkreis Ludwigsburg

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Überlandhilfe der Feuerwehren

im Landkreis Ludwigsburg

geschlossen zwischen den Kommunen des Landkreises Ludwigsburg

gemäß § 26 Abs. 2 Satz 4 FwG BW

25.04.2016

**Überlandhilfevertrag der Feuerwehren
im Landkreis Ludwigsburg**

**Überlandhilfe der Feuerwehren
im Landkreis Ludwigsburg**

Zur einheitlichen Regelung des Kostenersatzes beim Einsatz der Feuerwehren zu Überlandhilfen i.S.d. § 26 Abs. 2 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) - im Folgenden FwG - schließen die Städte und Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg nach § 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.d. Fassung vom 17.12.2009 untereinander folgenden, für das Kreisgebiet Ludwigsburg einschließlich der BAB 81 und der Bundeswasserstraße „Neckar“ gültigen

öffentlich - rechtlichen Vertrag:

P r ä a m b e l

Der Überlandhilfevertrag aller Städte und Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg vom 31.05.2001, ergänzt durch die Fassung vom 16.04.2004 (die derzeit gültige), hat sich bewährt. Die Novellierung des FwG sowie die notwendige Anpassung der Kostensätze machen eine Neufassung des bestehenden Vertrags erforderlich. Die Erhöhung der Kostensätze soll insbesondere den gestiegenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie der allgemeinen Kostensteigerung bei Betriebsmitteln Rechnung tragen.

Kreisübergreifende Hilfeleistungen (Nachbarschaftshilfe) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Dazu treffen die beteiligten Gemeinden eigene Vereinbarungen.

Dieser Vertrag gilt für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe gemäß § 26 FwG. Die Ansprüche auf Kostenersatz nach § 34 FwG bleiben hiervon unberührt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg sollen den Ersatz der Kosten für den Einsatz ihrer Feuerwehr bei Überlandhilfen nach gleichen Grundsätzen berechnen und anfordern, wenn es sich um Brände und öffentliche Notstände sowie um Hilfeleistungen für Menschen und Tiere im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 FwG handelt.

**Überlandhilfevertrag der Feuerwehren
im Landkreis Ludwigsburg**

§ 2

Kostenberechnung

- (1) Erstattungsfähig ist für die hilfeleistende Kommune der Aufwand für das zum Einsatz gekommene Personal in Höhe von 18 € (12 € für Personalaufwand + 6 € für Fahrzeug- und Geräteaufwand) je eingesetztem Feuerwehrangehörigen pro Einsatzstunde. Daneben sind das verbrauchte Material und gegebenenfalls Sachschäden zu ersetzen. Bei Einzelfahrzeuganforderung von Sonderfahrzeugen (Drehleitern, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut und Wechselladerfahrzeugen) kann der hilfeempfangenden Kommune für die erste Stunde maximal die vierfache Fahrzeugbesatzung (12 Feuerwehrangehörige) in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Einforderung der Kosten für eine Überlandhilfe erfolgt in Form einer Kostenrechnung an die anfordernde Gemeinde.

§ 3

Gültigkeit

Dieser Vertrag gilt 3 Jahre nach seinem Inkrafttreten. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht mehr berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem an nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Vertrag ersetzt den Überlandhilfevertrag vom 31.05.2001 mit der Ergänzung vom 16.04.2004 (die derzeit gültige), dieser tritt am 01.06.2016 in Kraft.